

ERGÄNZENDE BEDINGUNG ZUR HAUSHALT- VERSICHERUNG EXKLUSIVSCHUTZ (EBHVE2023)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der
Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Haushaltversicherung (ABH) sind
folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Höchstentschädigungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Haushaltversicherung ausgewiesenen Höchstentschädigungssumme begrenzt.

2. Berechnung der Höchstentschädigungssumme und Versicherungsprämie

Grundlage für die Berechnung der Höchstentschädigungssumme und auch der Versicherungsprämie ist:

- Die angegebenen Quadratmeter der Nutzfläche der zu versichernden Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung samt Wintergärten, Hobbyräumen, Fitnessräumen, Kellerbars udgl.. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für für gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt.
- Bei Mietwohnungen gelten als Nutzfläche zumindest die Quadratmeter laut Mietvertrag.
- die Angaben zur Ausstattungskategorie der Wohnung
- sonstige risiko- und prämierelevante Angaben

3. Begrenzung der Entschädigung

Im Schadenfall wird Entschädigung bis zum Betrag des Schadens maximal bis zur Höchstentschädigungssumme / Erstrisikosumme geleistet.

4. Folgen unrichtiger Angaben

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Berechnung der Höchstentschädigungssumme und der Versicherungsprämie (siehe Pkt. 2.) unrichtige Angaben zugrunde gelegt wurden, so erfolgt die Entschädigung im Schadenfall nur in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte Prämie hinter der bei richtigen Angaben tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt (Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, solange die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt (Abänderung des Art. 8 Pkt. 4. ABH).

5. Übersicherung

Die Bestimmungen betreffend Übersicherung gemäß Art. 6 ABS und § 51 VersVG finden keine Anwendung.

6. Wertanpassung

Die Prämie sowie die Höchstentschädigungssumme erhöhen sich jährlich bei Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise des Österreichischen Statistischen Zentralamtes seit der letzten Hauptfälligkeit der Prämie bzw. der letzten Prämienanpassung entspricht. Bei dessen Entfall oder Auflassung wird der entsprechende Nachfolgeindex angewendet. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Hauptfälligkeit der Prämie veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt.

7. Begrenzung der Entschädigung für wertvolle Sachen

Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze, echte Teppiche und sonstige Sammlungen, ist die Entschädigung je nach der versicherten und in der Polizze angeführten Ausstattungskategorie mit folgenden Prozentsätzen der Höchstentschädigungssumme begrenzt:

- wohlich: 25 %
- gehoben: 50 %

Für die oben angeführten Sachen beträgt die maximale Entschädigung innerhalb der angeführten Begrenzungen EUR 7.500,- je Einzelstück. Auf die Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen gem. Art. 4 Pkt. 4. ABH wird besonders hingewiesen.

8. Neuwert - Entschädigung

In Abänderung des Art. 7 Pkt. 1.3. und 1.6. ABH werden für zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen des Wohnungsinhaltes, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes, die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ersetzt.

Ausnahme:

Für die außerhalb von Wohnräumlichkeiten auf dem Dachboden, im Keller, einem Ersatzraum oder im Freien befindlichen im Art. 3 Pkt. 3.2. und Pkt. 4. ABH angeführten Sachen - insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram - gilt Zeitwertersatz.

9. Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Art. 10 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungspflicht des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

10. Subsidiärdeckung

Die Entschädigungsleistung wird bis zur Schadenhöhe - maximal jedoch bis zu der in der Polizze angeführten Höchstentschädigungssumme / Erstrisikosumme / Pauschalversicherungssumme erbracht. Besteht für alle oder einzelne der versicherten Gefahren bzw. Haftpflichtrisiken auch eine Sach- bzw. Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer (Neben- oder Mitversicherer), so geht die Leistungspflicht dieses Versicherers vor. Die Kärntner Landesversicherung leistet somit nur insoweit, als ihre Deckungszusage die Deckung des Neben- oder Mitversicherers übersteigt. Für dort bestehende Leistungsfreiheiten wegen Fehlverhaltens des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen - z.B. Nichtzahlung der Prämie, Obliegenheitsverletzung oder aus welchen Gründen auch immer - tritt die Kärntner Landesversicherung jedoch nicht ein.

11. Neben- und Entsorgungskosten

Mitversicherung von Aufräum-, Reinigungs-, Neben- und Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen bis 20% im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigungssumme.

Versichert sind die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumkosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte) und Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten.

In Ergänzung des Art. 1 Pkt. 2.2.4. ABH sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß ABH versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt ebenfalls der Versicherer unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

12. Mietkostenersatz

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und kein Entschädigungsanspruch aus einer Gebäudeversicherung besteht.

Wenn die Höchsthaftungssumme für die Haushaltsversicherung niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Art. 8 ABH).

13. Schäden durch Eisrückstau, Schmelzwasser und Witterungsniederschläge

Mitversichert gelten Schäden durch in das Gebäude eingedrungenes Niederschlags- oder Schmelzwasser an den nach Art. 1 Pkt. 1. und 2. ABH versicherten Sachen.

Nicht versichert sind jedenfalls Schäden

- folge nicht ordnungsgemäß geschlossener Fenster oder Außentüren,
- infolge mangelhafter und/oder unterlassener Instandhaltung des versicherten Objektes,
- infolge Grundfeuchtigkeit, Grundwasser, Hangwasser, Wasser aus Drainageleitungen, Hochwasser, Überflutung, Überschwemmung, Kanal - Rückstau, Langzeiteinwirkungen udgl. oder Erdbeben.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 6.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

14. Baubestandteile und Gebäudezubehör

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1.2.3. ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dort genannten Bausteile und Gebäudezubehör, welche noch nicht fix montiert sind.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

15. Sonnenschutzeinrichtungen (Markisen, Rollos, Jalousien) Subsidiärdeckung

In Erweiterung von Art. 1 Pkt. 1.2. ABH gelten auch Sonnenschutzeinrichtungen, ausgenommen Sonnensegel, als versichert. Die Leistung erfolgt nur, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz besteht.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

16. Erweiterte Elementarschadendeckung

Schäden an versicherten Sachen durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen oder Lawinenluftdruck einschließlich aller dazu anfallenden Kosten (auch Neben- und Entsorgungskosten) gelten als versichert. Diese Deckungserweiterung steht für alle derartigen Schadenereignisse pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 6.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Beseitigung von auf dem versicherten Grundstück abgelagerten Erdmassen, Geröll, Schlamm und dergleichen fällt jedoch keinesfalls unter die Versicherungsdeckung. Des Weiteren gelten Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen als nicht versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Gebäude, die sich zum Schadenzeitpunkt laut Gefahrenzonenplan innerhalb der „roten Zone“ befinden.

Bei Gebäuden, die sich zum Schadenzeitpunkt laut Gefahrenzonenplan innerhalb der „gelben Zone“ befinden, verringert sich die für die erweiterte Elementarschadendeckung ausgewiesene Erstrisikosumme auf EUR 3.000,-.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsgrundstück sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Unter Hochwasser sind jene Wassermassen zu verstehen, die durch das außergewöhnliche Ansteigen und Übergehen von natürlichen stehenden und fließenden Gewässern versicherte Sachen und Gebäude überfluten.

Unter Schäden durch Überschwemmung sind jene Schäden an versicherten Sachen und Gebäuden zu verstehen, die durch Wassermassen, die nicht auf gewöhnlichem Wege abfließen können und deshalb auf üblicherweise nicht dafür genützte Geländeteile ausweichen, verursacht werden. Dazu zählen insbesondere auch Schäden durch Oberflächenwasser, das ist Niederschlagswasser, welches der Boden aufgrund Sättigung oder ungewöhnlich großer Nieder-

schlagsmengen binnen kurzer Zeit nicht aufzunehmen vermag. Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasseranstieg, das heißt durch Überflutung aufgrund des Ansteigens des Grundwasserspiegels, durch Kanalrückstau, Langzeiteinwirkungen udgl. sowie Schäden durch das Überlaufen oder zu Bruch gehen von Wasserspeichern aller Art.

Unter Vermurung sind Schäden an versicherten Sachen und Gebäuden zu verstehen, die dadurch entstehen, dass sich oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdschutt bestehen, flussähnlich zu Tal wälzen. Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlich oder künstlich geschaffenen Hohlräumen. Unter Lawinen im Sinne dieser Bedingung sind Schneeeis- und Eismassen zu verstehen, die an Hängen niedergehen. Lawinenluftdruck ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck.

17. Kühlgut

Schäden durch Verderb von Tiefkühlwaren in Tiefkühltruhen / Tiefkühlschränken infolge Funktionsfehler der Tiefkühlbehälter oder Ausfalls des Netzstroms gelten als mitversichert.

Sind mehrere Behälter vorhanden, wird die Versicherungssumme / Erstrisikosumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsräume aufgeteilt.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

18. Deckungserweiterung auf Schäden durch indirekten Blitzschlag und Überspannung

Versichert gelten Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung durch atmosphärische Entladung) und Überspannung aufgrund von Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind an:

- a) den im Haushalt befindlichen und dem privaten Gebrauch dienenden Elektrogeräten und EDV-Geräte sowie
- b) der Torsprechanlage, dem E-Boiler, den elektrischen Teilen (Schalt- und Regeleinrichtungen, Pumpen) von Heizungsanlagen und Brauchwasseranlagen, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Die Deckung für Sachen gemäß lit b gilt nur, soweit dafür kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht, der Wohnungsinhaber nicht gleichzeitig Hauseigentümer ist und die versicherten Sachen ausschließlich privaten Zwecken dienen.

Entschädigung für elektrische bzw. elektronische Geräte wird nur geleistet, wenn die versicherte Gefahr nachweislich von außen auf diese einwirkt. Schäden bzw. Störungen, welche geräteintern begründet sind, fallen daher nicht unter die Entschädigungspflicht des Versicherers.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Deckung des Versicherers ausgeschlossen.

Schäden an anderen Sachen als an den oben versichert erklärten E - Installationen und Geräten sind nicht gedeckt;

insbesondere erstreckt sich die Deckung auch nicht auf unvermeidliche Folgeschäden.

Entschädigungsleistung:

Ersetzt werden die Reparaturkosten. Wenn die Reparaturkosten am Schadentag den Zeitwert des Gerätes übersteigen und somit ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ersetzt.

19. Fehlalarmierung von Einsatzkräften

Sachschäden und Kosten aufgrund der Fehlalarmierung von Einsatzkräften durch Rauchmelder gelten, soweit der Versicherungsnehmer für diese aufzukommen hat, als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalt-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

20. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren

Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

21. Unbemannte Flugkörper

Schäden durch Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

22. Sengschäden

Seng- und Verrußungsschäden am versicherten Inventar, gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalt-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

23. Verpuffungsschäden

Schäden durch Verpuffung in Kachelöfen, am versicherten Inventar, gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalt-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

24. Brandherd

Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört, als versichert.

25. Schäden durch Austreten von Wasser

Schäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhalts durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, Whirlpools, Wasserbetten, Aquarien / Terrarien und Zimmerbrunnen gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalt- Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

26. Spielplatz- und Garteneinrichtungen

In Erweiterung zu Art. 3 Pkt. 4. ABH gelten Spielplatz- und Garteneinrichtungen sowie fix verankerte Trampoline und Tischtennistische im Freien am Versicherungsgrundstück als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalt- Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

27. Vandalismusschäden

Mitversichert sind Vandalismusschäden durch unbekannte Täter nach einem Einbruchdiebstahlschaden in den Versicherungsräumlichkeiten.

28. Schäden an baulichen Einfriedungen nach einem Einbruch

In Erweiterung zu Art. 1 und Art. 2 ABH gelten auch Schäden an baulichen Einfriedungen von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern als versichert, sofern diese Schäden in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl entstanden sind.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

29. Unrechtmäßiger Telefongebrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 4. ABH gelten auch Schäden durch unrechtmäßigen Telefongebrauch (Gesprächsgebühren) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten oder Raub als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

30. Schlüsselverlust als Erweiterung zur Einbruchdiebstahlversicherung

Im Rahmen der Haushaltversicherung gelten die Schlossänderungskosten, das sind Kosten für die Erneuerung von Schlössern der Versicherungsräumlichkeiten, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel im Zuge eines Einbruchdiebstahles in die Versicherungsräumlichkeiten, in andere Räume eines Gebäudes oder durch Raub in Verlust geraten sind, als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

31. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im gesperrten Kraftfahrzeug gegen Einbruchdiebstahl innerhalb der Europäischen Union mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Außenversicherung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

32. Garderobekästen

Schäden durch Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Garderobekästen innerhalb der Europäischen Union sind im Rahmen der Haushaltsentschädigungssumme mit EUR 500,- davon EUR 100,- für Bargeld und Schmuck auf Erstes Risiko insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangen kann.

37. Haftungsbegrenzungen für Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung

In Abänderung von Art. 2 Pkt. 4.2.3. ABH ändern sich die Haftungsbegrenzungen für die in Abs 1 aufgezählten Wertesachen wie folgt:

- Pkt. 4.2.3.1.a) EUR 2.000,-
davon freiliegend: EUR 500,-
- Pkt. 4.2.3.1.b) EUR 9.000,-
davon freiliegend: EUR 2.500,-
- Pkt. 4.2.3.2. EUR 19.000,-
- Pkt. 4.2.3.3. EUR 60.000,-

33. Schäden durch boshafte Beschädigung des Türschlosses

Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre zu den Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsgrundstück erforderlich gewordene Schlossänderungskosten sind im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf Erstes Risiko mitversichert.

In Abänderung von Art. 2 Pkt. 4.3. ABH ist die Haftung bei einfachem Diebstahl für Bargeld und Valuten mit EUR 500,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 3.000,- begrenzt. Jedenfalls als einfacher Diebstahl gilt, wenn der Täter an der Außenseite der Wohnung oder des Hauses (z.B. in Schlüsselboxen) aufbewahrte Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten an sich bringt und damit eindringt.

34. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Sind Dokumente bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandengekommen, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Haushalts-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

38. Bruchschäden an Verglasungen:

38.1 Gebäudeverglasungen der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen und Schrägverglasungen von Balkonen, Glasdächer, Terrassen- Balkonverglasungen, Windfängen und Durchgängen sowie die Verglasung von ausschließlich privat genutzten Nebengebäuden sind gegen Bruchschäden versichert, sofern die Fläche pro Einzelscheibe bzw. Mehrscheiben-Isolierglaselement 10 m² nicht übersteigt.

35. Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art. 2 Pkt. 4.4. ABH gelten bei Beraubung auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden versicherten Sachen, welche anlässlich des Raubüberfalles entstanden sind, als mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen, Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.

36. Außenversicherung

In Abänderung zu Art. 2 Pkt. 4. ABH sind außerhalb der Wohnung in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeer-Anliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Höchstentschädigungssumme und mit 10 % der für nachstehend angeführten Deckungen geltenden Haftungsbegrenzungen beschränkt:

- Begrenzung der Entschädigung für wertvolle Sachen (Pkt. 7.)
- Mitdeckung von Schäden durch Witterungsniederschläge (Pkt. 13.)
- Erweiterte Elementarschadendeckung (Pkt. 16.)
- Haftungsbegrenzungen für Einbruchdiebstahl (Pkt. 37.)

Die Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert und wie folgt begrenzt:

- innerhalb von Österreich mit EUR 5.000,-
- außerhalb von Österreich mit EUR 2.000,-

38.2. Blei-, Messing-, Kunst- und Sprossenverglasungen, Scheiben von Duschkabinen (auch Kunststoff), Glasbausteine sind bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 3.000,- je Schadenfall versichert.

38.3. Bruchschäden an Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 3.000,- je Schadenfall versichert.

38.4 Bruchschäden an Ceran- und Induktionskochflächen sowie Scheiben von Backrohren, Kühlschränken und Öfen sind bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 3.000,- je Schadenfall versichert.

Versichert ist bei Ceran- und Induktionskochflächen nur die Oberfläche, auf der das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau.

Ersetzt werden die Reparaturkosten. Wenn die Reparaturkosten am Schadentag den Zeitwert des Gerätes übersteigen und somit ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ersetzt.

38.5 Bruchschäden an privat genutzter Treib- und Gewächshäuser sind bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 500,- je Schadenfall versichert.

39. Privathaftpflicht

- 39.1. Abweichend von Art. 16 Pkt. 1. ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,- bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Polizza ausgewiesene, höhere Pauschalversicherungssumme
- 39.2. Für mitversicherte Personen gemäß Art. 13 Pkt.1.2. ABH beträgt die Versicherungssumme für Schadenfälle, in denen eine Vermögensabwägung im Sinne des § 1310 ABGB erfolgt, EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieser nicht aus einer anderen Versicherung gegeben ist (Subsidiärdeckung).
- 39.3 In Erweiterung des Art. 13 sind pflegebedürftige Personen, die ein Pflegegeld ab Stufe 3 gem. Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen und die im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, mitversichert.
Schadenersatzansprüche von mitversicherten Personen (Pkt. 39.7.) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieser nicht aus einer anderen Versicherung gegeben ist (Subsidiärdeckung).
- 39.4. In Erweiterung des Art. 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
- 39.5. In Erweiterung des Art. 12 ABH besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzverpflichtungen aus
- 39.5.1. der Haltung und Verwendung von elektrischen Fahrrädern, Rollern, Scootern und Segways mit einer höchstzulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Gelten im Ausland im Vergleich zu Österreich unterschiedliche gesetzliche Regelungen hinsichtlich Verwendung oder Bestimmungen der Fahrzeuge als Kfz, besteht Versicherungsschutz nur bzw. auch dann, wenn für den Schadensfall unter Zugrundelegung der österreichischen Rechtsvorschriften Deckungspflicht gem. ABH und EBHVE gegeben wäre.
- 39.5.2. der Innehabung und Pflege von Grabstätten, an denen der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen gem. Art. 13 Pkt. 1.1. und 1.2. ABH die ausschließliche Grabnutzungsbeziehung haben.
- 39.5.3 den Gefahren der freiwilligen unentgeltlichen Tätigkeit in einer österreichischen Rettungsorganisation oder einem Sanitätsdienst. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu allenfalls sonstigen Versicherungen.
Die Versicherungssumme beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt beträgt für Sachschäden in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 39.5.4. der Haltung und Verwendung von nicht registrierungspflichtigen Spielzeug-Flugmodellen (z. B. Drohnen) unter 250 Gramm Abfluggewicht und max. 79 Joule Bewegungsenergie.
- 39.5.5. dem erlaubten Abrennen von Feuerwerken der Klassen F1 und F2 gem. Pyrotechnikgesetz 2010 (BGBl. I 131/2009) in der jeweils gültigen Fassung.
- 39.5.6. dem kurzfristigen Befahren von öffentlichen Straßen mit Rasenmähern (Rasentraktoren etc.),

sofern sie keiner behördlichen Kennzeichenpflicht unterliegen (Art. 17 Pkt. 3. ABH). Versicherungsschutz besteht subsidiär zu allenfalls sonstigen Versicherungen.

- 39.6. In Abänderung des Art. 12. Pkt. 1.7. ABH gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung von max. einem behördlich gemeldeten Hund mitversichert.
Haltet der Versicherungsnehmer mehr als einen Hund, so wird die Leistung des Versicherers, unabhängig von der Schadenhöhe und davon, wie viele Hunde am Vorfall konkret beteiligt waren, im Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich gehaltenen und von keiner eigenen Haftpflichtversicherung umfassten Hunde des Versicherungsnehmers gekürzt.
Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 39.7. In Abänderung des Art. 13 ABH gelten auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers als mitversichert; ausgeschlossen bleiben lediglich Ansprüche von mitversicherten Personen.
- 39.8. In Abänderung des Art. 17 Pkt. 7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter den Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis nicht für eine längere Dauer als einen Monat abgeschlossen worden ist.
- 39.9. In Abänderung des Art. 17 Pkt. 7.1. ABH besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dem Gebäudeeigentümer bzw. Gebäudeversicherer im Rahmen von Regressforderungen gegen den VN, dessen mitversicherten Familienangehörigen oder Hausangestellten aufgrund eines Feuer- oder Leitungswasserschadens an der vom VN gemieteten und von gegenständlicher Haushaltversicherung umfassten Wohnung.
Die Versicherungssumme beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 39.10. In Erweiterung des Art. 17 Pkt. 7.2. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 39.11. In teilweiser Abänderung des Art. 17. Pkt. 5.3. und 7.2 ABH gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen, die nicht in der Eigenschaft als Halter oder Lenker eines Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert. Das gilt für Schäden im Zuge des Be- und Entladens, Aus- oder Einsteigens oder Mitfahrens in einem fremden Kraftfahrzeug.
Schäden, die durch die KFZ-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand dieser Deckung. Ausgeschlossen sind Schäden bei oder infolge der Bearbeitung (zum Beispiel: Wartung oder Reparatur) am Kraftfahrzeug sowie jede Beschädigung an oder in einem Luft- oder Wasserfahrzeug.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 5.000,-.
Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 39.12. Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 1. ABH: Bestehen für das versicherte Privathaftpflichtrisiko mehrere Versicherungen bei der Kärntner Landesversicherung, so stellt

die jeweils höchste Versicherungssumme die Höchstleistung der Kärntner Landesversicherung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige versicherte Personen erstreckt oder mehrere Privathaftpflichtversicherungen für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bestehen.

40. Schäden durch Terrorakte

40.1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

40.2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 40.1. wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;

- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als € 5.000.000,-, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsart und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von € 200.000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

40.3. Geltungsdauer

Punkt 40.2. kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 40.2. der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

40.4. Schlussbestimmungen

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

41. Regressverzicht

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen gilt ein Regressverzicht des Versicherers nur, soweit der Regressanspruch nicht durch eine aufrechte Haftpflichtversicherung gedeckt ist.